

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie unser **Mandantenrundsreiben XI/2003** erhalten, ist Adventszeit und das Jahr 2003 nähert sich seinem Ende. Beachten Sie bitte, dass unsere **Mandantenseminare erst im Januar 2004** stattfinden werden, da die Regierungskoalition noch keine Einigung über die ab 2004 kommenden Gesetzesänderungen erzielt hat. Im Dezember bitte **nicht vergessen** – Inventur – Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge für 2004 (Freibeträge) beim FA einreichen- Makler- und Bauträger-Prüfung für das Jahr 2002 –Verjährung von Forderungen- Ende Antragsfrist KfW-Hochwasser-Darlehen 31.12.03 (Eingang bei KfW).

Unsere Kanzlei bleibt vom 24.12.2003 bis zum 02.01.2004 geschlossen.

Wir wünschen Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, ein frohes Weihnachtsfest und guten Start ins neue Jahr 2004.

Mit freundlichen Grüßen

E. Wünsche
Steuerberater

Termine Dezember 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2003	15.12.2003	15.12.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2003	15.12.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2003	15.12.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2003	15.12.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2003	15.12.2003	15.12.2003 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Mit Schreiben vom 1. April 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen die so genannte **Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen abgeschafft**. Die neue Regelung gilt allerdings erst für nach dem 31.12.2003 beginnende Voranmeldungszeiträume, so dass für 2003 noch die alte Regelung anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen **ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004** grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Wie empfehlen ggf. einen Antrag auf Dauerfristverlängerung zur späteren Abgabe der USt-Voranmeldung zu stellen. Dabei ist die Entrichtung einer Sondervorauszahlung bis zum

10.2.2004 zu beachten.

Rechtsmissbräuchlicher Wechsel der Lohnsteuerklasse

Bei der Berechnung nettobezogener Zuschussleistungen ist der Arbeitgeber an eine vom Arbeitnehmer rechtsmissbräuchlich gewählte Lohnsteuerklasse nicht gebunden. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dabei ging es um einen Fall, in dem ein Arbeitnehmer eine Lohnsteuerklasse wählte, die zwar sein eigenes Nettoeinkommen erhöhte (um in den Genuss höherer Ausgleichszahlungen auf Grund von Altersteilzeit im Öffentlichen Dienst zu gelangen), in dem die Steuerklassenkombination für die Ehepartner insgesamt aber steuerlich nachteilig war.

Zwar ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse vom Brutto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers einzubehalten und an den Fiskus abzuführen. Er ist aber nicht verpflichtet, eine rechtsmissbräuchliche Lohnsteuerklassenwahl bei der Bemessung von nettobezogenen Zuschussleistungen zu berücksichtigen.

Kein Missbrauch ist anzunehmen, wenn die geänderte Steuerklassenkombination steuerlich vernünftig ist.

Eigenheimzulage: Eigenheim muss vor dem 1.1.2004 bezogen werden

Die Eigenheimzulage für ein 2003 angeschafftes oder hergestelltes und zu eigenen Wohnzwecken bestimmtes Gebäude wird für das Jahr 2003 nur dann gewährt, wenn das Gebäude/die Wohnung noch im Jahr 2003 bezogen wird. Die Zulage geht für das Jahr 2003 endgültig verloren, wenn dies nicht geschieht.

Ist im Kaufvertrag der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erst nach dem 31.12.2003 vereinbart, so wird die Eigenheimzulage bei Bezug erst ab dem Jahr 2004 für acht Jahre gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der Eigenheimzulage ist u. a., dass die Einkunftsgrenze (Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte im Jahr der Anschaffung und Vorjahr) nicht überschritten wird. Diese liegt bei 81.807 € für Ledige und 163.614 € für Verheiratete. Die Grenze erhöht sich um jeweils 30.678 € pro Kind mit Anspruch auf Kinderzulage.

Für 2004 plant der Gesetzgeber, die Eigenheimzulage abzuschaffen bzw. zu kürzen.

Erstjahr im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes

Die Gewährung der Eigenheimzulage ist abhängig von der Höhe des Einkommens. Ungeklärt war bisher, wie bei einem späteren Bezug der Wohnung die Einkommensgrenze zu ermitteln ist. Folgendes Beispiel soll diese Problematik deutlich machen:

Erwerb einer Wohnung und Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten 1996, Bezug zu eigenen Wohnzwecken 1997. Das maßgebliche Einkommen der Jahre 1995 und 1996 liegt unterhalb der Einkommensgrenzen, das der Jahre 1996 und 1997 übersteigt diese Einkommensgrenze.

Der Bundesfinanzhof leitet aus der Gesetzesbegründung zum Eigenheimzulagengesetz ab, dass der Gesetzgeber als Erstjahr im Rahmen des achtjährigen Förderzeitraums das Jahr ansieht, in welchem unter Einbeziehung des Vorjahres der Gesamtbetrag der Einkünfte den maßgebenden Grenzbetrag nicht überschreitet. Im Beispielsfall wären dies die Jahre 1995 und 1996.

Aufwendungen für ein Aufbaustudium ohne vorangegangene Berufspraxis als Werbungskosten

Aufwendungen für ein Studium können beruflich veranlasst und dann vorab entstandene Werbungskosten sein.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit dem Fall eines Studenten zu befassen, der ein Maschinenbaustudium an einer Fachhochschule absolvierte und anschließend ein Maschinenbaustudium an einer technischen Universität mit Erfolg abschloss. Nach dem Studium nahm der Absolvent eine Beschäftigung als Projektleiter auf. Obwohl zwischen den Studiengängen keine hauptberufliche Praxis vorlag, behandelte das Gericht die Studienaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten, weil eine berufliche Veranlassung vorlag.

Nach diesem Urteil müsste auch bei einem Studienanfänger, der direkt vom Abitur kommt, ein Werbungskostenabzug möglich sein. Es muss nur die Absicht bestehen, ein fest umrissenes Berufsziel zu erreichen. Die Finanzverwaltung arbeitet zurzeit an einer Anweisung, nach der solche Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, soweit mit dem Studium verschiedene Berufsausübungen möglich sind.

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2002 1.550 € für Alleinstehende und 3.100 € für zusammen veranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.601 € bzw. 3.202 €.

Sind Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden, dann sollten die Freistellungsaufträge noch vor Jahresbeginn angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge insgesamt die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden. Bereits seit dem 1.1.1999 müssen Kreditinstitute dem Bundesamt für Finanzen

- die Höhe des Betrags der Zinsen, der freigestellt worden ist,
- bei Dividenden die Höhe der erstatteten Kapitalertragsteuer und der vergüteten Körperschaftsteuer mitteilen.

Insbesondere bei Führung einer Mehrzahl von Konten sollte noch vor dem 1.1.2004 bei den jeweiligen Kreditinstituten ein Antrag auf Ausstellung von Jahressteuerbescheinigungen ab 2004 gestellt werden. Damit entfällt zukünftig das lästige Sammeln von Einzelsteuerbescheinigungen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ab 1.1.2004 für alle bei ihnen geführten Konten der Anleger zusammenfassende Jahressteuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellen müssen.

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder

Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwändigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreiten. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Inventuraufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Originalaufzeichnungen** und spätere Reinschriften der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern.

Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung zum 1.1.2004

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 50 und 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 50 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen - wie bisher - nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge vor dem Jahreswechsel darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2004 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Beachtung der GmbH-Gründungsvorschriften bei Aktivierung einer Vorrats-GmbH bzw. Reaktivierung eines alten GmbH-Mantels

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind im Falle der Aktivierung einer Vorrats-GmbH die Gesellschafter verpflichtet, das Gründungsrecht der GmbH zu beachten, weil sich die Aktivierung eines GmbH-Mantels wirtschaftlich betrachtet als Neugründung darstellt. Anlässlich der ohnehin notwendigen Anmeldungen im Zuge der konkreten Aktivierung der Vorratsgesellschaft ist deshalb nochmals die Versicherung zur Kapitalausstattung abzugeben.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof in einer weiteren Entscheidung nunmehr auf die Reaktivierung eines alten Mantels einer im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung unternehmenslosen GmbH ausgedehnt. Bei Nichtbeachtung des Gründungsrechts sollen die zur Unterbilanzhaftung der Gesellschafter einer GmbH entwickelten Regeln einschließlich der Handelndenhaftung der Geschäftsleiter entsprechend

gelten.

Gesellschafter, die künftig diese Beschlüsse nicht beachten und später mit ihrem Unternehmen scheitern, **haften** daher bis zur restlosen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger **persönlich und unbegrenzt**.

Liebe Mandanten,

zu unserem Mandantenseminar wollen wir Sie über die tatsächlichen steuerlichen Regelungen informieren.

Da sich die Bundesregierung mit den neuen Steuergesetzen viel Zeit lässt – es gibt auch wieder einen Vermittlungsausschuss – haben wir uns entschlossen, unser Mandantenseminar nicht wie üblich im Dezember, sondern voraussichtlich spätestens Ende Januar durchzuführen, damit wir Sie aktuell und umfassend informieren können.

Sie erhalten rechtzeitig von uns eine Einladung mit dem genauen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. J. Leonhardt
Geschäftsführer*

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!